

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Evangelisches Kirchen- und Volksblatt. 1877-1919 1871

34 (23.8.1871)

Evangelisches Kirchen- und Volksblatt

für das

Großherzogthum Baden.

Wöchentlich einen halben Bogen.
Durch alle Postämter und Buch-
handlungen zu bestellen.
Inserate: die gespaltene Petit-
zeile 3 kr. = 1 Sgr.

Preis halbjährlich 1 Gulden
ohne Postzuschlag. Im Buchhande
halbjährlich 1 fl. 15 kr. = 25 Sgr.
Preis einer Nr. 3 kr.

Nr. 34. Zweites Blatt.

Mittwoch, den 23. August

1871.

Inhalt: Generalsynode. — Schluß der Generalsynode. — Correspondenzen. — Anzeigen.

Generalsynode.

(Schluß von XII.)

Dekan Frank: Die Vorlage des Oberkirchenrathes kommt einem Wunsch und Bedürfnis der Gemeinden und Diöcesansynoden entgegen. Das Gemeindebewußtsein wird sehr verlegt werden, wenn zur Tagesordnung übergangen würde. Die lebendigen Glieder würden den Selten in die Arme getrieben. Wir wollen nicht immerwährend auf hoher See bleiben, sondern endlich zur Ordnung kommen. Wir beunruhigen die Gemeinden nicht, wenn wir die Frage erledigen, wohl aber wenn wir über dieselbe zur Tagesordnung übergeben. Er ist für den Commissionsantrag. Ebenso

Guyet: Das Recht hat die Kirche gegen die Glieder aufzutreten, welche ihr nicht mehr in Wahrheit angehören. Juristische Bedenken habe ich nicht, da die evang. Kirche überhaupt keinen Gerichtshof bildet.

Die Seelsorge ist oft gerade für die Kreise, welche die kirchliche Trauung verschmähen, nicht erreichbar. — Die Gemeindevorstellung wird in der Regel das Richtige treffen. Ist die Maßregel jetzt zweckmäßig? Sie ist keine Kirchenzucht, keine Strafe (denn sie trifft den Betroffenen nicht, weil er ohnedies gleichgiltig gegen die Kirche ist), aber die Kirche muß ihre Würde und Ehre wahren bei den schon gemachten Erfahrungen; in einem Jahre weist der Oberkirchenrath 80 Fälle von bloßen Civiltrauungen nach! Bei Taufen und Confirmationen kann es ebenso kommen! — Die Herbeizugung der Religionsverächter passe nicht, da z. B. Schenkel selbst im Jahre 1861 aussprach, daß die Constatare dieses Vergehens sehr schwer sei. Jetzt aber liegen bestimmte concrete Fälle von Mißachtung der kirchlichen Ordnung vor, wozegen die Kirche sich aussprechen muß.

Oberamtsrichter **Jakobi** stimmt für den Gesegentwurf der Kirchenbehörde und gegen die Zusätze des Commissionsantrags im Interesse des Rechts und der Gleichheit der Gemeindeglieder vor dem Gesetz. Der Commissionsantrag mache Alles, sowohl das Verfahren als auch die materielle Beurteilung des einzelnen Falles von der Willkür und dem Gutdünken des Kirchengemeinderaths beziehungsweise der Kirchengemeindevorversammlung abhängig, die in beiden Punkten an keine gesetzliche Vorschriften gebunden seien, da der Commissionsentwurf das Verfahren nur durch die Worte „seelsorgerliche Ermahnung“ und „Erhebung des Falles“ die rechtlichen Gesichtspunkte für die materielle Beurteilung durch die Worte „genügende Gründe“ normire, welche letztere im Grunde genommen gar nicht denkbar seien. Die Folge davon sei, daß ganz derselbe Fall von verschiedenen Kirchengemeinderäthen verschieden beurtheilt werde, je nach den laxeren oder strengeren Ansichten, welche in diesen Collegien vorherrschen und hierdurch jeder Ungerechtigkeit Eingang verschafft werde; auf diesem Wege werde das ganze Gesetz in Wäldern discredirt, ja lächerlich werden. Dagegen genüge die Vorlage der Kirchenregierung allen nur denkbaren Fällen und schließe jede Parteilichkeit aus, indem der Verlust des Stimmrechts ipso facto erfolge, wenn nur die Thatsache des Bruchs der kirchlichen Ordnung festgestellt sei und ebenso der Wiedereintritt in das Stimmrecht durch Nachholung der versäumten Handlung, wie dies näher ausgeführt wird.

Lamey: Die bisherigen Ausführungen zeigen, wie schwer es ist, jetzt schon eine Entschlieung zu fassen. So z. B. könnte der Oberkirchenrathsantrag aussehen, als ob alsbald (ipso facto) Jeder ausgeschlossen werden solle, der sich nicht kirchlich trauen läßt; der Oberkirchenrath meinte es aber nicht so. Wer nach 6 Wochen noch nicht hat taufen lassen, müßte ausgeschlossen werden vom Stimmrecht, ebenso wer nicht mit dem 14. Jahre confirmiren läßt. Aber im dunkelsten Mittelalter ist keine Gesetzgebung gemacht worden, welche ipso facto einen verurtheilt. Wenn die protestant. Kirche geschlossene Corporation wäre, welche lauter Glieder aus freier Selbstbestimmung hat, dann wäre eine ganz andere Ordnung nöthig. Aber wir sind aus der Staatskirche herausgekommen, die bisher unser Volk erzogen hat. Wir müßten vorerst jedes Glied erst fragen, ob es auch der kirchlichen Ordnung sich unterziehen, der Kirche angehören will. Das vorgeschlagene Strafmittel ist zu gering; die Gemeinden werden (im Gegensatz zu Franks Meinung) sagen: habt ihr in der Synode es zu nichts weiter gebracht, als zur Entziehung des Stimmrechts, das diese Leute ohnedies nicht achten? Gegen den Prälaten bemerkt er, daß eine selbstbewußte protest. Kirche diejenigen noch schärfer strafen müsse, welche sich katholisch trauen lassen, als die sich bloß civil trauen lassen, um der katholischen Trauung sich zu entziehen. Wenn wir Toleranz gegen die Katholiken üben, so zwingt uns dazu ein gesell-

schaftliches Bedürfnis. Von den 80 Fällen sind vielleicht sehr respectable, die bessere evang. Christen sind, als diejenigen, welche sich haben katholisch trauen lassen. Ebenso ist es mit der Confirmation. Das faktische Bedürfnis ist nicht groß, die Schwierigkeiten aber sind groß. In einigen Jahren kann dieses anders sein, — dann wird vielleicht ein viel umfassenderes Gesetz nöthig sein. Wir werden aber, um diese Zucht zu üben, auch Vieles aufgeben müssen, was wir jetzt erhalten wollen. Das Klügste soll man thun, nicht das, was aus kleinlichen Anschauungen die Gemeinden etwa von der Synode erwarten.

Behagel will den Commissionsantrag vertreten. Die Schwierigkeiten sind nicht so groß. Die Kirchengemeinderäthe sind keine Gerichtshöfe, sondern Versammlungen kirchlicher Männer. Die motivirte Tagesordnung schließt die Möglichkeit aus, fürsorglich etwa einreisende Schäden zu bekämpfen. Redner widerlegt die Ansichten, welche das Zuchtmittel für überflüssig, kraftlos oder zu weitgehend ansehen.

Präsident: Die Synode scheint mir hinreichend instruirt, obwohl noch 12 Redner gemeldet sind. Die Mehrheit stimmt dem Präsidenten bei. Der Antrag auf motivirte Tagesordnung wird mit 21 Stimmen abgewiesen.

Der Antrag des von Abgg. v. Göler und Jakobi, die Oberkirchenrathsvorlage wieder herzustellen, wird mit 16 Stimmen abgewiesen. Ebenso der eventuelle Antrag die Worte „ohne genügende Gründe“ zu streichen.

Der Commissionsantrag kommt zur Abstimmung.

Pfr. Specht beantragt namentliche Abstimmung. Diese wird vorgenommen. Von 53 Mitgliedern haben 32 mit Ja, 21 mit Nein gestimmt. Da aber zu einer Verfassungsänderung $\frac{2}{3}$ der Stimmenden nöthig sind, so ist der ganze Antrag aufgegeben. Für den Commissionsantrag stimmten: Prälat Dr. Holzmann, Prof. Dr. Gaf, Prof. Dr. Behagel, Pfr. Traub, Pfr. Gwald, Dekan Bischer, Pfr. Lic. Krummel, Pfr. Sevin, Def. Schmidt, Def. Wagner, Def. Jandt, Hofpred. Doll, Def. Sachs, Def. Bechtel, Pfr. Specht, Pfr. Schmidt, Pfr. Gilg, Stadtpr. Def. Schellenberg (Heidelberg), Kirchenr. Lic. Eberlin, Pfr. Odenwald, Def. Hamm, Def. Frank, Def. Gräbener, Def. Höchstetter, Oberkirchenrath Dr. Mühlhäuser, Hutfabrikant Weiser, Seminarpr. Leug, Freiherr v. Göler, Fabr. R. Mez, Freih. v. Gemmingen, Kreisgerichtsrath Guyet, Prof. Dr. Holzmann; gegen denselben: Def. Helbing, Bürgerm. Paravicini, Fabrikant Becker, Def. R. Schellenberg (Lörrach), Dr. Schellenberg, (Mannheim), Pfr. Lic. Seijen, Obergollinsp. Fecht, Kreisgerichtsr. Stöcher, Kirchenrath Dr. Schornkel, Kreisgerichtsr. Eimer, Oberschuldir. Reul, Oberstaatsanwalt Kiefer, Oberschulr. Armbruster, Oberamtm. Leug, Oberamtsr. Jakobi, Notar Sachs, Kreischulr. Strübe, Staatsr. Dr. Lamey, Geheimr. Dr. Bluntzschli, Bürgerm. Frank. Unter den vom Großherzog ernannten Mitgliedern stimmten mit Ja 3, mit Nein 4. Unter den gewählten Abgeordneten stimmten 21 Geistliche und 8 Weltliche mit Ja, 3 Geistliche und 14 Weltliche mit Nein. Am bedauerlichsten war, daß in der ganzen Verhandlung die Vertreter des Oberkirchenrathes auch nicht mit einem Worte für ihre Vorlage einstanden und dieselbe vertheidigten, obwohl sie wußten, daß dieselbe dem Verlangen eines guten Theiles der Landeskommune entsprach. Dieses Verhalten steht wohl in dem synodalsynodalarparlamentarischen Leben einer Kirche einzig da!

Der Berichterstatter berichtet über den Antrag: daß in Zukunft der Großherzog nur 6 Mitglieder ernennen soll, da ein aus dem Seminar zu wählendes unnöthig sei, indem das theol. Seminar seit 1867 zur Universität gehöre.

Ein Mitglied der Commission hatte beantragt, daß der Großherzog 6 Mitglieder ernenne, dagegen die theol. Fakultät ein Mitglied erwählen solle. Aber weil die Fakultät kein Wahlkörper der Kirche ist, konnte diesem Antrag nicht zugestimmt werden.

Higig will nicht den Antrag auf Vertretung des Seminars stellen. Ihm sind aber die Zahlen bedeutsam; die Zahl 5 kommt in der Bibel bedeutsam vor (5 Bücher Moses u.); ebenso die Zahl 7 als heilige, — aber 6? nur etwa bei einem Goliath, der 6 Ellen und $\frac{1}{2}$ groß war u. s. w. Wir wollen das Recht des Landesbischofs gewiß nicht beschränken, — er schlägt also vor, daß der Großherzog 7 zu ernennen habe, darunter ein Mitglied der theol. Fakultät.

Guyet: Im Entwurf der Verfassung standen nur 6, es wurden

damals 7, weil das Seminar vertreten sein sollte. Dies ist jetzt hin-
fällig.

Der Antrag Higig's wird verworfen, dagegen der Commissionsan-
trag wird mit 34 Stimmen angenommen. Da aber zu einem Verfassungs-
gesetz $\frac{2}{3}$ der Stimmen gehören, so bleibt es dabei, daß der Großherzog
7 Mitglieder ernannt, worunter eines aus der theol. Fakultät.

Der Berichterstatter beantragt: 3) daß §. 84 der Verfassung
aufgehoben werde, indem kein Synodalbescheid mehr gegeben, sondern jedes
Gesetz unmittelbar vom Großherzog (§. 81) verbeschieden werde. Um
einen §. 84 zu haben, soll aus §. 83 der 2. Absatz als §. 84 gelten.

Rekt: Wenn auf dieser Synode keine Aenderung der Verfassung
beschlossen werden sollte als diese, so wünschte ich, daß auch diese unter-
bleibe, damit wir consequent wären.

Rühlin: Es wurde doch vorhin eine Aenderung beschlossen, daß
in Zukunft kein Seminarvertreter vom Großherzog zu ernennen sei.

Das ganze Gesetz mit den Abänderungen wird angenommen. 7
Stimmen dagegen.

Doll wünscht zur Geschäftsordnung in Betreff des Verfahrens bei
der Meldung zum Sprechen zu erfahren, wie der Präsident es halte.

Präsident: Man konnte vorher schon sich bei der Kanzlei zum
Wort melden. Um Zufälligkeiten zu vermeiden, sollten die Parteien sich
auf Redner einigen. Das kann aber der Präsident nicht machen.

Doll wünscht zu wissen, ob auch ferner es dabei bleibe, daß man
sich schon vor Eröffnung der Sitzung melden könne.

Lamey: Die Parteien sollen sich organisiren und eine vernünftige
Rednerliste bilden.

Rez ist für Doll.

Schenkel will, daß nur der Präsident an seinem Plage Meldungen
annehmen soll.

Auf Gräbener's Bemerkung, daß die Abstimmungen sich oft nicht
nach den Parteien richten, meint der Präsident, daß dann die einzelnen
Gruppen ihre Redner in's Treffen schicken sollen. Fortsetzung der Tages-
ordnung.

Mühlhäuser berichtet über den Antrag der Verfassungscommission,
daß die Anlage von Familienbüchern vom Oberkirchenrath förmlich an-
geordnet werden solle.

Schon vor 10 Jahren erließ der Oberkirchenrath diese Einführung.
Er wurde aber in Folge einer Agitation, als ob er seine Competenz
überschritten hätte, heftig angegriffen. Fast wäre die Familienbüchersache
eine Lebensfrage geworden. Der Oberkirchenrath nahm die Verordnung
zurück. Die Synode von 1867 beschloß aber auf Eimers Antrag ein-
stimmig, daß der Oberkirchenrath mit jener Verordnung ganz in seiner
Competenz geblieben sei. Der Oberkirchenrath hat seitdem die Einführung
empfohlen, aber seit dem Gesetz über die bürgerlichen Standesbücher sind
die Familienbücher für selbstsorgliche, wie für Verfassungsbedürfnisse not-
wendig geworden. Die Synode kann nun diese Einführung nicht be-
schließen, sondern nur die Anträge der Diöcesansynoden dem Oberkirchen-
rath empfehlend überweisen.

Rühlin: Als die Standesbeamtung den Geistlichen abgenommen
wurde, wurde die Familienbüchersache auf's Neue erwogen, einstweilen
aber nur in der Verordnung vom Januar 1870 angeordnet, daß die vor-
handenen Familienbücher fortgeführt, die Anlegung neuer dringend empfoh-
len sein soll. Wenn aber die Synode das allgemeine Bedürfnis aner-
kennt, wird der Oberkirchenrath alsbald die Familienbücher obligatorisch
einführen.

Notar Sachs beantragt, daß für größere Gemeinde angemessene
Vergütung für die Anlage und Führung dieser Bücher bewilligt werde.

Rühlin: In der Verordnung von 1862 ist für größere Gemeinden
eine solche Vergütung schon in's Auge gefaßt, die Mittel werden leicht
in solchen Gemeinden aufgebracht werden.

Strübe wünscht, daß Städte wie Mannheim von Anlage solcher
Bücher befreit werden; es sei nicht möglich, sie recht zu machen.

Doll führt Karlsruhe als Beispiel an, daß sie angelegt und ge-
führt werden können.

Schellenberg von Mannheim ist gegen Familienbücher in Mannheim.

Rez: Ich stimme gegen diesen Antrag. Nach der heutigen Ab-
stimmung hat unsere Kirche eine solche weitere Forderung erbalten, daß
es mir ganz gleichgültig erscheint, daß die Pfarren Familienbücher führen.
Es genügt mir die Standesbuchführung durch die Bürgermeister.

Der Antrag Mühlhäuser's wird angenommen.

Vom Pfarren von Weiler bei Billingen kommt eine Petition, die
Zeit der Abhaltung der Christenlehre betreffend. Dieselbe wird der
Commission für Lehre zugewiesen.

Schluß mit Gebet des Präsidenten um 1 Uhr.

XIII. Sitzung am 17. August Vormittags 9 Uhr.

Präsident Bluntzschli:

Nach dem vom Prälaten Holzmann gesprochenen Gebet führt die
Tagesordnung zur Verhandlung über die Pfarrwahl, über welche
Dekan Wagner berichtet als Berichterstatter der Commission für Durch-
gang der Diöcesansynodalprotokolle. Fast alle Diöcesen beantragen nahezu
einstimmig den Strich der zweiten Pfarrwahl; eine will die Pfarrwahl
ganz aufgehoben wissen, andere sind gegen den Dreierorschlag und wollen
eine freie Wahl aus allen Bewerbern. Die Commission bestätigt, daß
die Gemeinde sich in die Pfarrwahl eingelebt habe; nur eine verhältnis-
mäßig geringe Anzahl (27 unter 233) von Pfarrwahlen sei resultatlos
geblieben. Man habe auf den Unterschied zwischen Verfassungs-Kirchen-
gemeinde und Gottesdienstaemeinde hingewiesen; dieß gelte aber nur von
den Städten. Ueber die Ursache von heftigen Parteikämpfen in manchen
Gemeinden bei der Pfarrwahl läßt sich nichts fest bestimmen; es seien
mehrfache Verhältnisse, die hier einwirkten. Da die meisten Diöcesen eine
Abänderung der Bestimmungen über die Pfarrwahl verlangen, so bean-
tragt die Commission:

„In § 95 und 96 der Verfassung ist statt „drei Bewerber“ „sechs
Bewerber“ zu setzen. § 97. Zur Wahl des Pfarrers ist die absolute
Stimmenmehrheit sämmtlicher Wahlberechtigten erforderlich. Wird diese
nicht erreicht, so wird die Stelle vom Großherzog un-
mittelbar besetzt.“

Kommt eine Wahl aus Parteiursachen nicht zu Stande, so würde
diese auch noch nach 1 Jahr vorhanden sein und deshalb ist eine definit-
tive Besetzung durch die Kirchenbehörde zu empfehlen. — Der zweite
Vorschlag der Commission, statt 3 Bewerber sechs den Gemeinden zu er-
nennen, geht von der Betrachtung aus, daß 3 Bewerber zu wenig seien,
während eine ganz freie Wahl zum Nachtheil der älteren Geistlichen
wirken würde.

Höchster würde, wenn er Aussicht auf Erfolg hätte, den An-
trag auf Abschaffung der Pfarrwahl stellen. Er deutet darauf hin, wie
das Ansehen der Geistlichkeit durch die Wahlen leide, wie viel Zwiespalt
die Pfarrwahl in die Gemeinde bringe, wie es Jahre bedürfe ein Miß-
trauen gegen den mit kleiner Majorität gewählten Pfarrer zu beseitigen.
Er glaubt, daß wenn man noch mehr Erfahrungen gemacht haben wird,
man von der Pfarrwahl zurückkommen werde. Er würde für den Com-
missionsantrag nur deshalb stimmen, weil die zweite Wahl in Weg-
fall läme.

Schellenberg von Lörrach gibt zu, daß viele Mißstimmungen
über die Pfarrwahlen unter der Geistlichkeit herrschen. Es müße etwas
geschehen; aber wie? Die Gemeinden ließen sich das Wahlrecht nicht
mehr nehmen. Im Ganzen hätten die Gemeinden einen würdigen Gebrauch
ihres Rechtes gemacht. Immer tiefer wird sich das Recht einleben. Es
ruhe auf dem allgemeinen Priestertume. Dagegen sei er für eine
Aenderung im modus der Pfarrwahl. Die vorhandenen Mängel müßten
abgeändert werden; die Verfassung sei verbesserungsfähig. Er sei gleicher
Meinung wie die Commission, daß vor Allem die zweite Wahl wegfalle,
weil die Spaltung in der Gemeinde mit letzterer verlängert würde. Am
aber die Freiheit der Gemeinden nicht zu beschränken, müßten andererseits
6 Bewerber den Gemeinden vorgeschlagen werden. Später kann vielleicht
noch zur Wahl aus allen Bewerbern geschritten werden.

Staatsrath Rühlin: Die Pfarrwahl sei von Anfang an auf
manche Bedenken gestoßen und dieselben seien durch die Erfahrung nicht
widerlegt worden. Das Gesamtinteresse der Kirche sei durch das Vor-
schlagsrecht der Kirchenbehörde immer gewahrt worden; andererseits könne
aber das besondere Bedürfnis der Gemeinden auch nur durch diese ge-
wahrt werden. Die Kirchenbehörde hat kein Bedenken gegen den Vor-
schlag, daß die zweite Wahl wegfalle; auch gegen den Vorschlag, daß
6 Bewerber vorgeschlagen werden sollen, hat die Behörde im All-
gemeinen nichts zu erwähnen. In Folge der Zulage, welche die Geist-
lichen jetzt aus der Centralpfarrkasse erhalten, würde aber die Zahl der
Bewerber abnehmen, was zur Folge haben wird, daß bei 6 Vorschlägen
gewöhnlich junge Geistliche auch vorgeschlagen und gewählt werden; und
in der Regel wünscht die Gemeinde die Pfarrverweser zu wählen, wo ein
solcher sei, wodurch oft bisher schon keine gültige Wahl zu Stande gekom-
men sei; man habe deshalb die Zahl der Pfarrverwesereien möglichst ver-
ringert. Immerhin stimmt der Oberkirchenrath dafür, daß der Versuch
nach dem Vorschlag der Commission gemacht werde.

Kirchenrath Eberlin ist gegen den Commissionsantrag. Die Er-
fahrung zeige, daß bei Rennung von 3 Bewerbern eine sehr starke Be-
kritikung ja Blamirung des Geistlichen stattfinde; dieß würde bei 6 Be-
werbern vermehrt. Dagegen sei er sehr für den Wegfall der zweiten
Wahl, weil diese oft nur zum Trost diene. Er wäre dafür, daß die
Wahl überhaupt abgeschafft werde. Die Gemeinden ließen sich dieses
Recht ganz ruhig wieder nehmen; sie fühlten die große Verantwortung
die auf ihnen ruhe. Die Wirksamkeit des Geistlichen werde durch die Wahl
sehr gehemmt. Die Wahl setze den Stand der Geistlichen herab in der
Wirksamkeit, indem alle kleine und größeren Mängel derselben öffentlich
besprochen würden, dieß sei schlimm. Die Wahl wirkt auf den Charakter
der Geistlichen nachtheilig, sie fangen an sich zu ducken. Wechsel in den
Pfarren sei für die Geistlichen und die Gemeinden gut; dieser würde
durch die Wahl beschränkt. Er konstatierte, daß eine Gemeinde von allen
3 vorgeschlagenen Bewerbern keinen gewählt habe, weil sie alle zu alt
waren; sonst ehre man doch das Alter! Das Pfünderecht sei der Wahl zum
Opfer gebracht, die Pfarrwahl ruft einen unerträglichen Nepotismus in's
Leben; die Bewerbung bei den verschiedenen angesehenen Bürgern und
Agitatoren sei ein großes Uebel. Das seien oft „schöne Priester“ des
allgemeinen Priestertums, zumal in den Wirthshäusern!

Dekan Schmidt ist überzeugt, daß die Pfarrwahl das schönste
Recht ist was die Verfassung bietet. Er will nicht an dieser Verfassung
rütteln. Durch Commissionsanträge soll die Verfassung verbessert, nicht
aufgehoben werden. Die freie Wahl sei leider noch nicht möglich.
Der Vorschlag — 6 Bewerber sei ein Fortschritt. Gerade die Achtung
vor dem Alter habe ihn veranlaßt dem Commissionsantrag zuzustimmen.
Bei Vorschlag von 6 Bewerbern würden weniger Wahlen nicht zu Stande
kommen als bei Dreierorschlag.

Dekan Gräbener steht auf dem Boden der Verfassung und freut
sich deshalb, daß die 2. Wahl in Wegfall kommen soll. Er glaubt
nicht, daß damit das Beste erreicht sei. Er wäre lieber bei Dreiervor-
schlag geblieben. Deshalb gerade 6 Bewerber, wisse er nicht. Er em-
pfehl den Commissionsantrag, weil er in ihm den Uebergang zur allge-
meinen Pfarrwahl sehe, welche die Minorität seiner Zeit gewünscht habe,
und zwar eine allgemeine Pfarrwahl auch in Bezug auf die Wähler in
der Gemeinde.

Dekan Traub erinnert an die Verhandlungen der Synode von 1867
über diese Frage und liest die betreffenden Stellen aus den Berichten
der damaligen Synode vor. Seit 1867 habe man freilich manche Er-
fahrungen gemacht; sie seien aber nicht der Art, daß er eine Aenderung
der Pfarrwahl gewünscht hätte; er hätte vorgehabt gegen jede Aenderung
zu stimmen. Bei der Prüfung der Synodalprotokolle sei er aber erstaunt
gewesen über die große Unzufriedenheit über den Wahlmodus. Wenn

ein Wahlmodus vorgeschlagen werde, welcher keine so großen Nachteile mit sich führt, so sei er geneigt einer solchen zuzustimmen. Ein solcher Modus sei der Commissionsantrag, für den er deshalb stimme. Er wünsche aber, daß da die zweite Wahl der Gemeinde genommen werde, eine Bestimmung in Bezug auf die erste Wahl getroffen werden, wo ja in der Regel beim zweiten Wahlgang kein anderer Erfolg als beim 1. Wahlgang erzielt werde, weil höchstens einige Stunden zwischen beiden Wahlgängen seien. Lasse man den Wählern eine große Zeit, etwa 14 Tage, zwischen beiden Wahlgängen, so werden sie sich in den meisten Fällen einigen und eine Wahl zu Stande kommen. Was er wolle, sei im § 9 der Verordnung theilweise schon aufgenommen für den Fall, daß nicht genug Wähler erschienen seien. Er bittet diesen Wunsch in Erwägung zu ziehen.

Pfarrer Schmidt kann die Mißstände nicht läugnen, welche mit der Pfarrwahl verbunden sind. Die Theorie von der Pfarrwahl sei ihm eine zweifelhafte; er glaube zwar nicht, daß ein Antrag auf Aufhebung der Pfarrwahl im Ernst gestellt werden könne; aber die Unzufriedenheit über letztere sei eine sehr große. Sie beruhe hauptsächlich darauf, daß bei der ausnahmslosen Pfarrwahl, bei welcher die Kirchenbehörde gar kein Besetzungsrecht hat, manche achtbare Geistliche von ihrer Pfarrei nicht weg kommen trotz allen Wegmeldens, was besonders schlimm, wenn sie sich aus Gesundheitsgründen abmelden. Es wäre deshalb gut, wenn die Kirchenbehörde eine kleine Anzahl von Pfarreien zu besetzen hätte. Er empfiehlt den Commissionsantrag, obwohl er dem Sechsvorschlag nur ungenügend zustimme.

Kieser theilt nicht die Ansicht, daß die Würde der Geistlichen durch die Pfarrwahl geschädigt werde; er glaube, daß Kirchenrath Eberlin die Frage zu schwarz, nicht unbefangenen behandelt habe. Der Protestantismus schöpfe sein Leben immer aus der Gemeinde. Mit Unrecht werde der Ausdruck des allgemeinen Priestertums zurückgewiesen; in der ersten Zeit der Reformation sei auf Grund des allgemeinen Priestertums sogar Luther für die Pfarrwahl durch die Gemeinde gewesen. Die Consistorialidee sei erst später, in der Zeit der Bureaucratie, entstanden. Die Demüthigung der Geistlichen sei bei den Patronatspfarreien und bei den kleinen Höfen n. s. w. zu suchen, nicht in der Gemeindepfarrwahl. Es sei auch früher in den Wirthshäusern über die Geistlichen gesprochen worden. Dies sind öffentliche Mißstände, die zeigen wie groß die Aufgabe der Geistlichen sei, die die Wirthshäuser zu leeren und die Kirchen zu füllen haben. Wenn jeder Geistliche thut, was seines Amtes ist, so hat er das Wirthshausgespräch nicht zu fürchten; er wird die Guten immer auf seiner Seite haben, und deren sind nicht wenige. Wenn er als Vorbild leuchtet, da erfüllt er seine Pflicht und steht im Einklang mit seiner Gemeinde. Die Gemeinde muß zum Mitträger der Gerechtigkeit gemacht werden. Ein unbedingter Anhänger der ganz freien Pfarrwahl sei er nicht wegen der Einkommensverhältnisse der Geistlichen. Die Gemeinde will immer nur für sich das Beste und beachtet nicht das Bedürfnis des Bewerbers, deshalb ist der Vorschlag der Behörde nöthig. Die Gemeinden hätten sich bewährt in der Pfarrwahl; wo dieses nicht geschähe, seien Mißstände in der Verfassung nicht die Ursache. Wenn unsere Geistlichkeit nicht der Pfarrwahl gewachsen wäre, so wäre dies ein Armuthszeugniß für sie.

Mez: Vieles von dem was der Vorredner Hr. Abg. Kieser gesagt hat, stimmt mit meinen Anschauungen und Grundsätzen überein, aber das von ihm erwähnte in Betreff der Geschwäge über Pfarrer in Wirthshäusern und Schenken, ist nicht richtig, denn seit der Pfarrwahlzeit wird in einer ganz anderen Weise als früher über sie zu Gericht geseffen und leider geschieht dies meistens in Wirthshäusern. Ich habe immer das kirchliche Gemeindeprincip als das richtige bezeichnet, weil ich dasselbe in der Bibel begründet sehe; die Pfarrwahl entspricht demselben und ist im Princip gut und wäre auch im Leben gut, wenn wir Gemeinden hätten, deren Glieder getragen würden durch das vom Hrn. Abg. Schellenberg genannte allgemeine Priestertum. Aber wo haben wir solche Gemeinden? Das jetzt oft ausgesprochene Wort „Weisheit der Gemeinden“ kommt mir vor, wie das früher gehörte von der „Mündigkeit des Volkes.“ Wie oft ist in den Dreißiger Jahren dieses Wort in eben diesem Saale der 2. Kammer der Landstände ausgesprochen worden; dann kam das Jahr 1848 und die Reaction und jenes stolze Wort ist eine verschollene Sache geworden von der Niemand mehr gesprochen hat. So sehen wir überall im Leben Action und Reaction und es ist Gottlob in allen Fällen dafür gesorgt, daß keine Bäume in den Himmel wachsen. Heute haben wir in Betreff der Pfarrwahl zwei Vorschläge, der eine beschränkt etwas das Recht der Gemeinden, der andere erweitert dasselbe. Der erste statuirt nur noch Eine Wahl und damit bin ich sehr einverstanden, weil auch ich erkenne, daß die meisten und gehäßigsten Anzeimlichkeiten mit der zweiten Wahl in Verbindung gestanden sind. Ich freue mich über diesen Vorschlag und werde deshalb denjenigen des Hrn. Abg. Traug nicht unterstützen, welcher zwei Wahlen beibehalten, aber die zweite schon 6 Wochen nach der ersten gehalten wissen will. Mir scheint das bessere nur Eine Wahl; die Theilnehmenden sollen es wissen, daß wenn diese Eine Wahl keinen Erfolg hat, dann die Ernennung durch den Großherzog geschieht, wie früher. Der zweite Vorschlag gibt den Gemeinden die Wahl unter sechs anstatt unter drei und auch dieses ist mir recht, die Gemeinden haben größere Auswahl und die Gehäßigkeit des Durchfallens wird auf den Schultern von fünfzehn leichter getragen als wo nur zwei sind. Auch für die änderungswürdigen Pfarrer ist hierdurch mehr Gelegenheit zum Vorrücken geboten. Wiederholt sage ich, die Pfarrwahlsache wäre gut, wenn die rechten Leute wählten; so wie es jetzt ist, kann's nicht gut sein. Vielfach wird der Pfarrer nicht von denen gewählt die ihn brauchen, sondern von solchen, die nachdem er gewählt ist, seine Pfarrkinder doch nicht sind, weil sie ihm nicht in die Kirche gehen, daß oft gar keine Weisheit bei unsern Wahlgemeinden ist, beweisen thatsächlich gar manche Pfarrwahlen. Ich kenne Gemeinden die ihre Pfarrwahlen als ein wahres Unglück betrachten, weil sie einen untauglichen Pfarrer gewählt haben, den sie nun nicht mehr los werden können. In ihrer großen Weisheit erkundigen sich manche Kunstschaffer über ganz be-

sondere Eigenschaften: ob der Mann auch in Gesellschaft komme, ob er die geselligen Freuden mitgenießt, dann ob er lang predige, ob er laut spreche und derlei Sachen mehr. O wie ganz anders müßte das sein, wenn unsere wählenden Gemeindeglieder nach dem Wort des Hrn. Abg. Schellenberg etwas vom Geist des allgemeinen Priestertums hätten. Diesen Geist wünschte ich unsern Gemeinden mit allen seinen Folgen und Freiheiten. Hierin gehe ich weiter als die Meisten von Ihnen. Zum Beispiel kommt es mir als eine wohlfeile Freude vor, wenn ein Pfarrer Controvers-Predigten hält, so lange in unseren Kirchen nur Eine Kanzel ist. Ich würde für solche Predigtweise geradezu zwei Kanzeln verlangen, damit das allgemeine Priestertum auch da sich äußern könnte.

Der Präsident ist der Ansicht, daß nur noch ein Redner das Wort erhalte; Defan Bechtel ist dagegen. Der Vorschlag des Präsidenten wird durch die Mehrheit angenommen.

Mühlhäuser: Im Wesentlichen finde ich mich in dieser Sache mit den Abgg. Gräbener, Mez und auch Kieser einverstanden. Es gibt ganz gewiß keine absolut beste Art der Pfarreibesetzung für alle Fälle; so werden wir auch jetzt fragen müssen, zu welchem Ziele uns die Entwicklung unsrer Kirche nach ihrer gegenwärtigen Verfassungsgestalt mit einer gewissen innern Nothwendigkeit hinführt. Da ist es nun mir nicht zweifelhaft, daß es bei uns zur ganz freien Pfarrwahl kommen wird, und daß eben auch hier die Gemeinde lernen muß, das volle Gefühl ihrer eigenen Verantwortlichkeit zu tragen. Darin allein muß das Correctiv gegen die unlängbar vorhandenen Schattenseiten der Pfarrwahl gefunden werden. Wir werden aber dennoch mit Vorsicht mit auf diesem Wege weiter gehen müssen. Jetzt ist jedenfalls die freie Pfarrwahl nicht an der Zeit. Einen Fortschritt könnten wir zwar jetzt schon machen, nämlich den, daß nicht mehr ein Ausschuss der Gemeinden, sondern alle Stimmberechtigten den Pfarrer wählen, der Alle in gleicher Weise angeht. Mir scheint es, daß wir dazu jetzt schon schreiten könnten. Das möchte ich aber nicht empfehlen, daß die Gemeinde aus allen Bewerbern wählen kann, denn vorher müssen die Interessen der Geistlichen besser gewahrt sein.

Im Allgemeinen macht die Discussion den entschiedenen Eindruck, daß die Anschauungen über die Frage seit 1867 gereift sind. Die Abschaffung der zweiten Wahl ist die Beseitigung eines ganz unzweifelhaften Uebelstandes. Allein für die 6 Bewerber kann ich mich nicht erklären, weil, wenn man einer Gemeinde zumuthet, unter 6 Bewerbern zu wählen, die Abhaltung von Probepredigten die unvermeidliche Vorbedingung dazu ist. Defan Wagner freut sich, daß kein Gegenantrag gestellt wurde. Der Commission treten zwei Mißstände entgegen. Zunächst die zweite Wahl, worunter die Geistlichen leiden; der zweite, daß nur 3 Bewerber den Gemeinden genannt werden. In der einmaligen Wahl liegt die Anforderung für die Gemeinde, ihre Pflicht zu thun. Dies ist auch der Grund, weshalb der Wunsch von Defan Traug nicht zu unterstützen ist. Beide Anträge wurden in dem Sinne gestellt, daß sie zusammen stehen oder fallen müssen.

Nach einer kurzen Erörterung zwischen den Abgg. Strube, Lamey, Eimer und Staatsrath Müllin über die Fassung des §. 97 der Verfassung, sowie §. 9 der Vollzugsverordnung wurden die beiden Anträge der Commission im Einzelnen und dann der Zusatz mit allen gegen 4 Stimmen (Zandt, Odenwald, Sevin und Bechtel) angenommen.

Staatsrath Müllin ist gegen eine Verlängerung der Frist auf 6 Wochen für die Erkundigung über den Geistlichen und glaubt, daß man sich noch nicht darüber bestimmt aussprechen solle.

Nach kurzer Debatte wird der Antrag der Commission, den Wunsch aussprechend, daß die Erkundigungsfrist von 4 auf 6 Wochen zu verlängern sei, zurückgezogen.

Kirchenrath Eberlin und Defan Höchstetter erhielten das Wort zu kurzen persönlichen Bemerkungen gegen den Abg. Kieser.

Hierauf folgt die Berathung über §. 16 der Verfassung. Er soll folgende Abänderung erleiden: „wenn die Kirchengemeinde aus mehreren Orten besteht, hat jede Gemeinde, die aus weniger als 100 Stimmberechtigten besteht, keine Kirchengemeindeversammlung zu bilden.“

Berichterstatter Wagner: Mehrere Synoden tragen auf Aufhebung der Bestimmung in §. 16 an, wonach manchmal 24 Stimmberechtigte eine Kirchengemeindeversammlung von 20 Gliedern zu wählen haben. In solchen kleinen politischen Gemeinden sind auch die Ausschüsse weggefallen.

Müllin: Der ursprüngliche Entwurf der Verfassung hatte für jede Gemeinde erst eine Kirchengemeindeversammlung, wenn sie über 60 Stimmberechtigte hatte. Die Synode von 1861 änderte dieses ab. Jetzt soll wieder der ursprüngliche Gedanke nach Analogie der politischen Gemeindeverfassung hergestellt werden. Da wäre es richtiger, dieses nicht bloß für zusammengesezte Gemeinden, sondern für jede Gemeinde unter 100 Stimmberechtigten gelten zu lassen.

Mühlhäuser sieht diesen Vorschlag als Grundgedanken der Verfassungsentwicklung und jetzt als notwendig an. Es wird ein unnöthiger Apparat weggeschafft in kleinen Gemeinden und ein Schritt zur Selbstständigkeit der Gemeinden gethan. Wenn ich auch nicht im Allgemeinen für Herüberziehen politischer Formen in die Kirche bin, so sehe ich doch in diesem Vorschlag eine Befreiung von einer oft lächerlichen Bevormundung. Aber nöthig wird, daß auch §. 25 nicht geltend bleibe, wonach die Hälfte aller Glieder anwesend sein müssen; höchstens $\frac{1}{3}$ sollte angenommen werden.

Präsident: Da noch andere §§. geändert werden müssen (z. B. §. 13, 15 u. s. w.), so muß die Sache noch einmal in die Commission zurückgegeben werden. Dies geschieht.

Die Verhandlung führt zur Berathung über den Antrag, daß die Diöcesansynode nur alle 2 Jahre gehalten werden soll. Die Majorität der Commission (8) stellt diesen Antrag und zwar: wegen der Kosten, wegen Mangels an Stoff, weil das Interesse an der Verhandlung nicht leide, sei es an zweijähriger Wiederholung genug. Die Dauer des Ausschusses soll 4 Jahre dauern, oder die Gewählten sollen alle 2 Jahre gänzlich erneuert werden. Die Minorität (7) will die jährliche Wieder-

lehr festhalten, indem es an Stoff nicht fehle, der persönliche Verkehr sehr werthvoll sei.

Hamm ist für zweijährige Wiederlehr. Die innern Verhältnisse einer Diocese bieten nicht so viel Stoff dar, selbst wenn statistische Erhebungen gemacht werden sollen, daß eine jährliche Versammlung nöthig wäre. Die jährliche Abfassung des Berichtes macht oft viel Schwierigkeiten. Die Kosten sind nicht unbedeutend (oft 200 bis 300 fl.), und die Hälfte trifft meist die armen Almosenlassen. In diesem Jahre jagten die Synoden einander, Generalsynode, Diocessynode, Pfarrsynode. Die Verührung der Geistlichen unter einander wird durch Conferenzen genugsam hergestellt.

Der Zweck der Verührung mit den Weltlichen wird doch nicht erfüllt, da in der Regel andere Abgeordnete gewählt werden. — Die Erneuerung oder Dienstverlängerung des Ausschusses bietet keine Schwierigkeit.

Schenkel empfiehlt den Minoritätsantrag. In der Synode, der er angehört, fehle es nie an Stoff. Segensreich sei auch die Verührung mit den Weltlichen, sei es auch nur beim heiteren Mahle. Die Kosten vertheilen sich sehr. — Der Verfassungsvorschläge werden seit einigen Tagen zu viele. Ein dringendes Bedürfnis für diese Aenderung ist nicht vorhanden.

Gräbener schließt sich an das von Schenkel Gebotene an. Nur in Betreff der Kosten meint er, daß, wenn man an das Rechnen komme, könnte man auf andere Wünsche von Ersparungen setzen, die sehr unliebbar wären.

Den Stoffmangel betreffend habe er auch die Befürchtungen vor mehreren Jahren gehabt, aber er habe sich überzeugt, daß der Stoff nie fehle. — Das Interesse würde erkalten, wenn die Synoden zu selten wären; — bei der bisherigen Uebung habe er gefunden, daß von Jahr zu Jahr Geistliche und Weltliche sich mehr nähern.

Prälai Holzmann: Ich muß jedes Jahr 24 Berichte und Protokolle lesen und habe nie Mangel an interessantem Stoff gefunden. Allerdings ändert sich der Zustand der Diocese nicht jedes Jahr; aber die Aufmerksamkeit darf sich nur jedesmal auf einen andern speziellen Gegenstand richten, wie es auch meist geschieht.

Schellenberg von Mannheim ist für einjährige Dauer. Es gibt oft auch besondere Gegenstände, welche unbedingt ein Zusammentreten nöthig machen.

Rechtel ist für den Majoritätsantrag aus Gründen wie Hamm, namentlich wenn er an kleinere Diocesen denkt. Oft seien die Synoden kaum 1/2 Jahr auseinander. Die Theilnahme der Weltlichen an der Synode ist ohnedies sehr gering. Auch die Aufforderung, spezielle Gegenstände zur Behandlung anzugeben, habe nur bei Wenigen Erfolg gehabt. — Synoden wie in Heidelberg machen nur eine Ausnahme. Die statistischen Gegenstände sind bald erschöpft. — Der Antrag auf Schluß wird angenommen.

Der Mehrheitsantrag der Commission, nur alle 2 Jahre Diocessynoden abzuhalten, wird mit Mehrheit abgelehnt.

Berichterstatter Wagner bringt sodann den Antrag der Commission ein, daß der Oberkirchenrath bei der Groß. Staatsregierung sich verwenden möchte, daß die Sonntags- und Werktagsschulbildungsschulen wieder eingeführt werden.

Strübe ist gegen den Antrag, weil bei diesen Schulen nicht viel herauskam, die Lehrer viel klagten über Unordnung, zumal wenn sie Nachts gehalten wurden. Von Fortbildung ist keine Rede gewesen, und doch haben solche Schulen nur Interesse, wenn sie nicht bloß erhalten. Die Staatsregierung legt mehr Werth auf tüchtige Lehrerbildung, Verbesserung des Elementarschulwesens, des Lehrplans u. s. w. Dem Lehrer sollte der Sonntag frei bleiben.

Mühlhäufiger sieht eine Lücke des Schulgesetzes in der Nichtaufnahme der Fortbildungsschulen. Besonders auf dem Lande sind die Nachtheile sehr groß, da die Jugend nach der Schule sehr stark in die Arbeit komme; die Kenntniß im Lesen, Schreiben, Rechnen leidet bedeutend. Erhaltung des in der Volksschule Gelernten ist nicht zu unterschätzen. Manche Gemeinden haben selber aus eigenen Mitteln und Trieb diese Schulen wieder errichtet.

Armbruster kennt auch die Absichten, warum diese Schulen gesetzlich abgeschafft wurden. Es war einmal die geringe Leistung derselben; sodann die Erwägung, daß nur die Freiwilligkeit in diesen Schulen gute Wirkungen erzielt, wie die Erfahrung zeigt: Wenn ich ermahnte, solche Schulen einzuführen, haben meist die Geistlichen zaghafte Bedenken geäußert. Die ganze Zeitströmung ist gegen Schulzwang über das 14. Jahr hinaus.

Höbner ist gerade deshalb für diese Schulen, weil die Jugend in diesem Alter einer Zucht bedarf. Die Anordnungen können bekämpft werden. Von Belastung kann keine Rede sein, da die Lehrer honorirt werden und ein gutes Werk der Volksbildung thun. Schulzwang ist ein großes Glück bis zu 14 Jahren, warum nicht noch weiterhin? Zum Guten darf man auch etwas zwingen.

Renk: Von obligatorischer Einführung kann keine Rede bei der Regierung und Ständekammer sein. Es müssen mehr Erfahrungen gesammelt werden. Sind die Lehrer tüchtig und wird der Unterricht geistbildend erteilt, so werden die Schüler so interessirt, daß sie sich gern fortbilden. Soll die Bitte nur möglichsten Vorschub der Errichtung solcher Schulen durch die Regierung bezwecken, so könnte er den Antrag unterstützen. In diesem Sinn wird der Antrag gestellt und von der Synode angenommen.

Armbruster erklärt sich in persönlicher Bemerkung, daß er für Schulzwang sei und das er die Geistlichen nicht habe beschuldigen wollen.

Berichterstatter Wagner: Manche Diocessynoden wünschen Abänderung der Sonn- und Feiertagsgesetze. Man ist aber mit dem Verfahren und den Erklärungen des Oberkirchenraths zufrieden.

Die Commission beantragt, daß der Oberkirchenrath den Diocessynoden Normen für Anstellung gewisser statistischer Notizen gebe.

Rühl: Es wäre dieses auch ohne einen solchen Antrag erfolgt. Schluß der Sitzung mit Gebet des Präsidenten.

(Die Berichte über die 14., 15. und 16. Sitzung folgen.)

Schluß der Generalsynode.

Am 21. August wurde die Generalsynode geschlossen, also 21 Tage nach ihrer Eröffnung. Vorher hielt sie noch von 8 Uhr an eine Sitzung, in welcher die Bitte der Stadt Pforzheim um eigene Vertretung und die Aenderung der Lehrbücher verhandelt wurde. Wir werden die ausführliche Verhandlung bringen. Die Wahlen in den Ausschuss waren schon Samstag den 19. vorgenommen worden und es wurden gewählt: Hfr. Schmidt, Dekan Schellenberg von Lorrach, Oberstaatsanwalt Kiefer und Bluntschli. Der letztere nahm die Wahl erst in der letzten Sitzung an. Gesagte Männer sind Hofpred. Doll, Dr. Schellenberg von Mannheim, Lamey und Paravicini. Um halb zwölf Uhr schloß Präsident Bluntschli die Synode, indem er sagte: „Die Synode hat mit Unbefangenheit und Fleiß gearbeitet; einige Beschlüsse waren sogar einstimmig, selbst aber, wo Majorität und Minorität sich gegenüber stanten, bildeten sich doch dieselben nicht genau nach Parteien. Bei den Wahlen haben Majorität und Minorität auf einander Rücksicht genommen, so daß thatsächlich die Gleichberechtigung der Richtungen anerkannt wurde, wenn auch Manche sie in der Theorie noch nicht gelten lassen wollen. Eine Vorlage konnte nicht erledigt werden, hoffen wir aber, daß sie eine für unsere Kirche und unser Herr günstige Lösung bekomme. Dem Oberkirchenrath sind große Aufgaben gestellt worden; es spricht sich darin ein großes Vertrauen der Synode aus. Seine Erwartungen von der Synode seien erfüllt; wenn er etwas drängen müßte, so daß manche Aussprüche verkürzt würde, hoffe er doch, daß dieses nicht zum Schaden der Sache gereichen werde. Er dankt für die Unterstützung, die ihm geworden.“

Dekan Helbing bezeugt, daß die Synode, der man mit einiger Besorgniß entgegen sah, mehr und mehr einen erfreulichen Verlauf genommen habe; dieses sei dem Präsidenten zu verdanken. Dieser Dank wird durch Aufstehen ausgedrückt.

Staatsrath Rühl anerkennt, wie der Präsident, die Ausdauer, den Fleiß, besonders aber den Geist der Synode, in dem sie arbeitete. Der Oberkirchenrath danke für das Vertrauen, das ihm entgegen gebracht worden und für die gründliche Prüfung der Vorlagen. Er kann selbst die wesentlichen Aenderungen dieser Vorlagen mit Dank annehmen. Möge der Geist des Friedens, der Versöhnung und gegenseitiger Achtung und Anerkennung sich durch die Mitglieder auch in weitem Kreise ausbreiten, damit der Oberkirchenrath die ihm auferlegten Aufgaben, vom Vertrauen der Landesgemeinde unterstützt, lösen könne.

Präsident Bluntschli schließt mit Gebet.

Um 12 Uhr begaben sich die Glieder der Synode im Zuge aus der Stadtkirche in die kleine Kirche, wo nach Absingung des Liedes: „Nun danket Alle Gott“ Stadtpr. Dr. Schellenberg von Mannheim die Schlußpredigt hielt. Auf Grund des Textes Philipp 3, 12—16 sprach er Abschiedsgrüße aus und zwar 1) ein demüthiges Bekenntniß, daß wir als Einzelne wie als Kirche es noch nicht ergriffen haben, 2) eine freundliche, muthige Zuversicht, daß wir nachjagen dem vorgesezten Ziel, nachdem wir von Christo ergriffen sind, 3) den feierlichen Entschluß, daß wir vergessen, was dahinten ist, nicht nur die persönlichen Berfehlungen, sondern auch die alten Formeln, und dagegen uns strecken nach dem Kleinod als Christen, als Protestanten, als Deutsche. In besonderen abweichenden Meinungen wollen wir dem offenbarenden Geiste Gottes vertrauen. — Nachmittags vereinigten sich die weihen noch anwesenden Mitglieder der Synode zu einem Abschiedsmahle, bei welchem es an Toasten nicht fehlte; besonders wurde die Unparteilichkeit des Präsidenten anerkannt.

Correspondenzen.

Aus Baden. Vom Rheinisch-westphälischen Provinzialausschuß für innere Mission (in Langenberg bei Elberfeld) wird ein Aufruf und ein Flugblatt verbreitet, den 2. September, den Tag von Sedan, zu feiern. Wir werden auf den Vorschlag zurückkommen. Leider ist für dieses Jahr die Sache zu spät angeregt, um allgemein verwirklicht zu werden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Friedrich Gutsh.

Jahresfest der Diakonissenanstalt.

Am Mittwoch den 13. September gedenken wir das Jahresfest der Anstalt in der Kapelle des Diakonissenhauses zu feiern, wozu die Freunde des Werkes der Anstalt freundlichst eingeladen werden. Der Anfang der Feier ist 9 1/2 Uhr Morgens.

Die Verwaltung.

Zweite Auflage.

Liederkunde

für die badischen evang. Volksschulen von G. Specht, Pfarrer in Springen. Im Format der bibl. Geschichte. 36 Seiten. In Umschlag gebunden: 9 kr. (gegen Einbindung von 10 kr. in Marlen wird 1 Ctpl. frei zugelandt.) 25 Ctpl. 2 fl. 30 kr. 50 Ctpl. 4 fl. 20 kr. 100 Ctpl. 7 fl. 30 kr.

Das Büchlein eignet sich auch als Lesebuch in Schule und Haus. Bestellungen sind an Pfarrer Specht in Springen oder an Friedrich Gutsh in Karlsruhe gegen Baarzahlung zu richten.

Karlsruhe. Druck und Verlag bei Friedrich Gutsh.